

Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen 161

Peter Heine, Frankfurt am Main

Und nochmals zur gewerbsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen – BVerwG sieht keinen Raum für Billigkeitsmaßnahmen . . . 166

Dr. Matthias Gehm, Speyer

Aus der Rechtsprechung

Ist dem Steuerpflichtigen die Geltendmachung der Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns nach § 7b GewStG gegenüber dem Finanzamt im Festsetzungsverfahren des Gewerbesteuermessbetrages verwehrt, kommt auch die Annahme einer einen Steuererlass rechtfertigenden sachlichen Unbilligkeit in allen Fällen, in denen nur noch der Erlass der Gewerbesteuer streitig ist, durch die Kommune nicht in Betracht.

BVerwG, Beschluss vom 5. 3. 2021 – BVerwG 9 B 8.20 167

- 1. Die Belehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO über den Sitz des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, erfordert auch bei einer Bekanntgabe des Verwaltungsakts im Ausland nicht die Angabe des Staates, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
- 2. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach der im Einklang mit dem Wortlaut von § 81 Abs. 1 VwGO i. d. F. des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837) die Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, ist nicht deshalb i. S. v. § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig erteilt, weil sie nicht auf die Möglichkeit einer Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument hinweist.
- 3. § 55a Abs. 1 VwGO i. d. F. des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837) schafft keine eigenständige elektronische Form der Klageerhebung. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, die den Anforderungen von § 55a Abs. 1 VwGO entspricht, genügt vielmehr dem Schriftformerfordernis. Wird die Klageschrift gem. § 55a Abs. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt, ist die Klage i. S. v. § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO schriftlich erhoben.

BVerwG, Urteil des 9. Senats vom 25. 1. 2021 – BVerwG 9 C 8.19 . . . 169

- 1. Die Festsetzung einer Eckgrundstücksvergünstigung in einer gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar und verstößt weder gegen das Willkürverbot noch gegen den Grundsatz der Typengerechtigkeit.
- 2. Eine Regelung, wonach eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht zu gewähren ist, wenn die Ermäßigung zu einer näher festgelegten Mehrbelastung der Mittellieger führt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich und kann zur Wahrung des Anspruchs der Mittellieger auf Gleichbehandlung sogar geboten sein.

VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 5. 5. 2021 – 1102/20.NW 175

- 1. Welche von „mehreren Anbaustraßen“ i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 2 KAG die „nächstgelegene Anbaustraße“ im Sinne dieser Vorschrift ist, bestimmt sich anhand der entlang des Wohn- beziehungsweise Privatwegs gemessenen Entfernung zwischen der jeweiligen Anbaustraße und dem Hinterliegergrundstück.
- 2. Auch in Bezug auf Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg verbunden sind, normiert § 39 Abs. 1 Satz 2 KAG nicht lediglich eine widerlegbare Vermutung, sondern eine gesetzliche Fiktion.
- 3. Wurde in einem Fall des § 39 Abs. 1 Satz 2 KAG der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks bereits zu einem die weiter entfernt gelegene Anbaustraße betreffenden Erschließungsbeitrag herangezogen, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe des die „nächstgelegene Anbaustraße“ betreffenden Erschließungsbeitrags. Vielmehr kann dem Prinzip der Beitragsgerechtigkeit in einem solchen Fall durch Widerruf des die weiter entfernt liegende Anbaustraße betreffenden Erschließungsbeitragsbescheids gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG genüge getan werden.

VG Karlsruhe, Urteil vom 23. 3. 2021 – 12 K 3105/20 179